**879.00.00.00**

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

**Funktionsprüfungen, Probebetrieb und Abnahme von Sonderbauwerken der Kanalisation**

1. Feststellung Montageende:  
  
Nach Beendigung der Liefer- und Montagezeit eines jeden Leistungsabschnittes wird das Montageende durch eine Begehung festgestellt. Das Montageende ist schriftlich beim AG zu beantragen und wird schriftlich durch Protokoll festgehalten.  
  
Die Feststellung des Montageendes erfolgt durch die optisch qualitative Beurteilung der Vollständigkeit des Liefer- und Leistungsumfanges sowie deren fachtechnische Ausführung.  
  
Die Feststellung des Montageendes kann verweigert werden, wenn der Montageumfang erkennbar noch nicht beendet ist oder wesentliche Mängel aufweist.  
  
Nach Behebung der festgestellten Mängel kann die Feststellung des Montageendes erneut beantragt werden. Bei Verweigerung der Feststellung des Montageendes trägt der AN das Risiko der Überschreitung der vereinbarten Vertragsfristen.  
  
4 Wochen vor dem Montageende der Gesamtanlage wird vom AN ein Inbetriebnahmeplan vorgelegt und mit dem AG abgestimmt. Ferner legt der AN 4 Wochen vor Start Inbetriebnahme die vorläufige betriebstechnische Dokumentation vor.

2. Inbetriebnahme  
  
Nach erfolgter Feststellung des Montageendes aller Leistungsabschnitte gem. Punkt 1 wird die Anlage in Betrieb genommen.  
  
Hierzu erfolgt eine schriftliche Beantragung durch den AN.  
  
Die Inbetriebnahme dient internen Funktionsprüfungen (Einzelfunktionsprüfungen, komplexe Funktionsprüfungen) und etwaiger Nachbesserungen sowie Optimierungen.  
  
Der Beginn der Schulung des Betriebspersonals des AG beginnt mit der Inbetriebnahme. Die Schulung des Betriebspersonals erfolgt unter Einbeziehung der vorgelegten Dokumentation. Die Kosten für sein Personal trägt der AG. Die Verantwortung für die Inbetriebnahme bleibt beim AN:  
  
4 Wochen vor Beginn des Probebetriebes wird der Probebetriebplan vom AN vorgelegt. Nach Abschluss der Inbetriebnahme folgt der Probebetrieb.

3. Probebetrieb  
  
Der Start des Probebetriebes wird vom AN schriftlich beantragt und dauert mindestens 6 Monate.  
  
Der Probetrieb verläuft im Dauerbetrieb nass (warm) unter Entsorgungsbedingungen und dient dem Nachweis der vertragsgemäß vereinbarten Leistungen. Der Probebetrieb beginnt nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung der letzten Maßnahme. Der Probe-betrieb erfolgt 6 Monate zusammenhängend, unter der Regie des AG. Für den Abschluss des Probebetriebs sind mindestens drei Regenereignisse mit Entlastung erforderlich. Der AN garantiert während dieser Zeit die Beseitigung der Störung(-en) durch Fachmonteur(-e) innerhalb von 24 Stunden nach Störmeldung (auch am Wochenende). Während des Probebetriebes sollten keine Optimierungen mehr stattfinden.  
  
Der Probebetrieb gilt als erfolgreich beendet, wenn während seiner gesamten Dauer die vertragsgemäße Leistung und die zugesicherten Eigenschaften aller Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Unterbrechung nachgewiesen wird. Außerdem ist in dieser Zeit das Betriebspersonal durch den AN so einzuweisen, dass es nach Beendigung des Probebetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist und diese allein fahren kann.

3.1 Unterbrechung des Probetriebes  
  
Der Probebetrieb kann unabhängig von der vorstehenden Regelung vom AG unterbrochen werden, wenn offensichtlich erkennbar ist, dass die zugesicherten Eigenschaften und Garantien nicht oder nur zum Teil eingehalten werden können oder wenn sonstige erhebliche Liefer- , Ausführungs- oder Systemmängel vorhanden sind.

4. Leistungsnachweise  
  
Während des Probebetriebes finden (an mehreren gemeinsam festzulegenden Tagen) gemäß EKVO an regelmäßigen Begehungen Leistungsversuche durch den AG statt.  
  
Diese Leistungsversuche sind Teil des Probebetriebes und dienen dem Nachweis vertragsgemäßer Leistungen zu vorgegebenen Lastpunkten. Ein negativer Ausgang der Leistungsnachweise kann eine Unterbrechung des Probebetriebes zur Folge haben. Ein positiver Ausgang der Leistungsversuche allein bestätigt nicht einen erfolgreichen Probetrieb.

5. Zeitliche Begrenzung des Probebetriebes und der Nachbesserung wird auf 10 Monate begrenzt.

6. Kosten für den Probebetrieb  
  
Der AG übernimmt für die Dauer des Probebetriebes folgende Leistungen:  
  
- Überwachung des Probebetriebes  
- Bereitstellung des späteren Betriebspersonal  
- Bereitstellung Medien (Abwasser, Wasser, Energie)  
  
Die Kosten für alle weiteren Leistungen, die in Zusammenhang mit dem Probebetrieb stehen, werden vom AN übernommen. Hierzu gehören auch die Schmierstoffe (Öle, Fette) und Betriebsstoffe der gelieferten Maschinen und/oder deren Teile.

7. Protokolle  
  
Über Beginn, Verlauf und Beendigung der Inbetriebnahme, des Probebetriebes und der Leistungsnachweise sind jeweils vom AN Protokolle anzufertigen.  
  
Der AG behält sich vor, Dritte mit der Überwachung und Prüfung der Inbetriebnahme, Probebetrieb, Leistungsnachweise zu beauftragen.

8. Abnahme und Start Verjährung von Mängelansprüchen  
  
Die Abnahme aller Lieferungen und Leistungen kann unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung des Probebetriebes beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Es sind auch Teilabnahmen der komplettierten Gewerke nach VOB/B § 12 möglich.  
  
Die Voraussetzung für die Beantragung der Abnahme ist die Zustellung der durch den AG freigegebenen und vollständigen Dokumentation.  
  
Die Abnahme nach Abschluss eines erfolgreichen Probetriebes kann vom AG nicht wegen unwesentlicher Nachbesserungen abgelehnt werden, sie kann jedoch von einer fristgerechten Beseitigung etwa festgestellter Mängel abhängig gemacht werden.  
  
Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, insbesondere:  
  
- nach negativem Verlauf des Probebetriebes,

- bei Nichterfüllung der zugesagten Eigenschaften, Leistungs- und sonstigen Garantien,

- bei sonstigen wesentlichen Mängeln im Sinne der Vertragsgrundlagen,

- fehlende betriebstechnische Dokumentation.

9. Nutzung der Anlage  
  
Auch wenn er die Abnahme aus berechtigtem Grund verweigert hat, kann der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen nutzen.

***# #***